

T1 KJG-Bildungskonzeption Part I

Antragsteller*in: AK Bildung

Antragstext

1 1 Fundamentales

2 1.1 Grundprinzipien der Katholischen Jugendverbände

3 In der kirchlichen Jugendverbandsarbeit arbeiten wir nach den folgenden sieben
4 Prinzipien, um reflektierte, selbstbewusste Persönlichkeiten, die als
5 Christ*innen Gesellschaft und Kirche mitgestalten, zu bilden.

6 • Selbstorganisation:

7 Junge Menschen organisieren sich eigenständig und übernehmen
8 Verantwortung für ihre Arbeit. Dabei nutzen sie die verbandlichen
9 Strukturen nachhaltig und werden durch Hauptberufliche beraten, begleitet
10 und unterstützt.
11

12 • Partizipation:

13 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden befähigt, ihre eigenen
14 Vorstellungen und Wünsche wahrzunehmen und einzubringen. Sie erfahren in
15 gemeinsam ausgehandelten Zielen und Projekten ihre Selbstwirksamkeit.
16

17 • Freiwilligkeit:

18 Willkommen ist, wer mitmachen möchte. Alle können sich in dem Maß
19 einbringen, in dem sie möchten, sich dabei entwickeln und eigene Ideen
20 entfalten.
21

22 • Ehrenamtlichkeit:

23 Es wird aus persönlicher Überzeugung heraus Verantwortung für andere
24 übernommen. Der Mehrwert entsteht unter anderem durch gewonnenes
25 Selbstvertrauen und Wertschätzung.

26

27

- **Demokratie:**

28

Durch Mithdenken und Mitgestalten werden eigene Meinungen entwickelt und vertreten. Junge Menschen setzen sich mit verschiedenen Themen auseinander und lernen anderen Haltungen mit Respekt und Toleranz gegenüberzutreten.

29

30

31

32

- **Lebensweltbezug:**

33

Freiräume und Angebote werden zielgruppenorientiert gestaltet. Dies bietet den notwendigen Rahmen, um vor allem auch mit Gleichaltrigen über aktuelle Themen und Schwierigkeiten zu sprechen. Mit dem Peer to Peer-Ansatz werden Vorbilder nahbar und tragende Freundschaften geschlossen.

34

35

36

37

38

- **Christlicher Glaube:**

39

Bei gemeinsamen Aktivitäten werden christliche Werte gelebt und Raum gegeben, um eigene Zugänge zum Glauben zu finden. Die KJG macht sich stark für Demokratie, Solidarität und Gerechtigkeit, auch in Kirche und Gesellschaft.

40

41

42

43

1.2 Subsidiaritätsprinzip

44

In der katholischen Kinder- und Jugendarbeit der Diözese Rottenburg-Stuttgart gilt bei allen Angeboten das Subsidiaritätsprinzip, um eine bedarfsgerechte Kinder- und Jugendarbeit zu ermöglichen. Dieses ist von der Zusammenarbeit der verschiedenen Ebenen geprägt und verfolgt den Grundsatz, dass die untere Ebene vorrangig verantwortlich ist und bei Bedarf von den oberen Ebenen unterstützt wird. Konkret bedeutet dies:

45

46

47

48

49

50

- Selbstorganisierte, von Ehrenamtlichen gestaltete Angebote haben auf allen Ebenen Vorrang vor anderen Angeboten.

51

52

- Angebote von katholischen Verbänden und anderen freien Trägern der Jugendarbeit haben Vorrang vor Angeboten kirchenamtlicher Stellen (z. B. des katholischen Jugendreferats).

53

54

55

- Was die Gemeinde anbieten kann, wird dort angeboten. Dekanat und Diözese haben unterstützende und ergänzende Aufgaben/Funktionen.

56

57 Die Bildungsarbeit der Dekanatsverbände dient der Vernetzung der KJG-Gemeinden
58 und der Unterstützung ihrer Kinder- und Jugendarbeit durch die Qualifizierung
59 von Jugendleiter*innen (z. B. im KJG-Kurspaket).

60 Die Bildungsarbeit des Diözesanverbandes wiederum dient der Unterstützung der
61 Dekanate (z. B. durch die Aus- und Weiterbildung von Kursteamer*innen). Die
62 Bildungsangebote der einzelnen Ebenen sind so aufeinander abzustimmen, dass sie
63 sich gegenseitig ergänzen und bereichern, aber keine Konkurrenz entsteht.
64 Kooperationen innerhalb oder zwischen den Ebenen können dies unterstützen.

65 1.3 Bildungsverantwortung

66 In der Jugendverbandsarbeit der Diözese Rottenburg-Stuttgart liegt die
67 Bildungsverantwortung bei den BDKJ-Mitgliedsverbänden. Die Bundesordnung des
68 BDKJ ergänzt dabei die Regeln des Subsidiaritätsprinzips:

69 *Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische Arbeit selbst.*
70 *Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und*
71 *Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch. (BDKJ-Bundesordnung 2015 §3 (2) / BDKJ*
72 *Satzung DRS 2017 (§4 (2))*

73

74 *Der BDKJ führt die Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeiter*innen durch,*
75 *soweit es sich um Aufgaben des Dachverbands handelt. Außerdem können ihm*
76 *Bildungsaufgaben von den Mitgliedsverbänden übertragen werden. (BDKJ-*
77 *Grundsatzprogramm 1999 Punkt 3)*

78 Für die KJG bedeutet dies, dass sie im Dekanat und der Diözese ihre
79 Bildungsangebote selbst beschließt und für deren Durchführung verantwortlich
80 ist. Sie trägt Sorge dafür, dass KJG-Bildungsangebote von qualifizierten Teams
81 geleitet werden und motiviert Jugendleiter*innen in der KJG zum Besuch von
82 Bildungsveranstaltungen.

83 Bei der Durchführung der Bildungsangebote arbeitet die KJG in der Regel mit dem
84 Katholischen Jugendreferat/der BDKJ-Dekanatsstelle zusammen. Die
85 Dekanatsjugendreferent*innen und Dekanatsjugendseelsorger*innen stellen der KJG
86 ihre fachlichen Kompetenzen zur Verfügung. Mit ihrer Qualifikation und
87 Erfahrung beraten und unterstützen sie die Dekanatsleitungen und Kursteams in
88 deren Arbeit. Sie tragen dazu bei, dass die Standards der Bildungsarbeit
89 erhalten bleiben.

90 Das Katholische Jugendreferat/die BDKJ-Dekanatsstelle schafft die
91 organisatorischen Rahmenbedingungen für Kurse auf Dekanatsebene, die KJG-

92 Diözesanstelle für Kurse auf Diözesanebene. Dies sind vor allem
93 Geschäftsführungs-, Verwaltungs- sowie organisatorische Aufgaben (z. B.
94 Hausbelegungen, Anmeldeverfahren, Zuschussbeantragung, Versand und
95 Datensicherung).

96 Die Wahrung der Bildungsverantwortung gestaltet sich in der Praxis schwierig,
97 wenn im Dekanat kaum verbandliche Strukturen zu finden sind. Da aber gerade in
98 verbandsschwachen Dekanaten eine Förderung und Initiierung von Verbänden
99 sinnvoll und nachhaltig ist, ist der KjG-Diözesanverband gerade auch dort für
100 Kooperationen und Zusammenarbeit offen.

101 1.4 Verbindlichkeit der Bildungskonzeption

102 Der Anspruch unseres Diözesanverbandes ist es, dass die in unserem
103 Jugendverband tätigen Jugendleiter*innen bestmöglich für ihre Arbeit mit
104 Kindern und Jugendlichen ausgebildet sind. Um dies über alle Kurse hinweg
105 ermöglichen zu können, werden in dieser Konzeption Standards der
106 Bildungsarbeit der KjG formuliert und allgemeine Regelungen festgeschrieben.
107 Diese dienen dazu, einen Mindeststandard bezüglich der Qualität der Angebote
108 des Verbandes sicherzustellen. Die Jugendleiter*innen, die Teilnehmer*innen der
109 Angebote, sowie die Gemeinden sollen sich auf die Qualität der Angebote
110 verlassen können. Darüber hinaus trägt die Qualität der Bildungsangebote
111 wesentlich zur Außenwirkung der KjG bei.

112 Das alles kann nur gelingen, wenn die konzeptionellen Vorgaben von allen
113 Beteiligten ernst genommen und gewissenhaft umgesetzt werden. Dies gilt
114 insbesondere für die in den einzelnen Kurskonzepten gemachten Aussagen zu
115 Zielen, Inhalten, Altersvorgaben, Zeitdauer und Anforderungen an die
116 Qualifikation des Kursteams.